

ZH_OBERGERICHT PS250216 vom 19. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250216

FR: ZH_OBERGERICHT PS250216 du 19 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250216 del 19 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Der Schuldner und Beschwerdeführer (nachfolgend Schuldner) ist seit mm.2000 als Inhaber des Einzelunternehmens "C._____, A._____" in D._____ im Handelsregister eingetragen. Zweck des Einzelunternehmens ist unter anderem der Fahrzeughandel und der Export von Fahrzeuersatzteilen (act. 6).

E. 2

Mit Eingabe vom 19. Juli 2025 (Datum Poststempel: 22. Juli 2025; act. 2) erhob der Schuldner Beschwerde gegen das Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Uster vom 8. Juli 2025 (dem Schuldner zugestellt am 14. Juli 2025; act. 5/8), mit welchem über ihn der Konkurs für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 2'314.10 nebst 5 % Zins seit 1. Juli 2024, Fr. 70.– Gläubigerkosten und Fr. 148.– Betreuungskosten eröffnet worden war (act. 4 [Aktenexemplar] = act. 5/7). Er beantragte die Aufhebung des Konkurses und ersuchte um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2).

E. 3

Mit Verfügung vom 25. Juli 2025 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen nicht zuerkannt. Der Schuldner wurde unter Hinweis auf die erforderlichen Unterlagen darauf aufmerksam gemacht, dass er seine Beschwerdeschrift innert der Beschwerdefrist ergänzen könne, und es wurde ihm Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 7). Mit Eingabe vom 31. Juli 2025 reichte der Schuldner weitere Unterlagen ein (act. 9 und act. 10/1-4). Am

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 5/1- 11). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 5

Die Konkursöffnung kann im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkursaufhebungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) urkundlich nachweist und seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese Aufzählung ist abschliessend. Der Schuldner

- 3 - muss sowohl den Nachweis für den Aufhebungsgrund als auch für seine Zahlungsfähigkeit innert Rechtsmittelfrist erbringen (BGE 139 III 491).

E. 6

Der Schuldner weist nach, mit Einzahlung am Postschalter am 22. Juli 2025 – und damit nach der Konkursöffnung – die Konkursforderung in der Höhe von Fr. 2'650.– an das

Obergericht Zürich vollständig einbezahlt zu haben (act. 3/1). Die Hinterlegung ist beim Obergericht Zürich am 23. Juli 2025 eingegangen (act. 12). Ebenso belegt er, dass er am selben Tag die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes (Entscheidgebühren in der Höhe von Fr. 500.–) an die Vorinstanz bezahlt hat (act. 3/1). Die Vorinstanz hat die Zahlung am 23. Juli 2025 erhalten und später an das Konkursamt Dübendorf weitergeleitet (act. 5/10 und act. 5/11). Damit ein Konkurs aufgehoben werden kann, muss der Schuldner zusätzlich die Kosten des Konkursamtes beim zuständigen Konkursamt sicherstellen und dies urkundlich nachweisen. Der Schuldner hatte mit seiner Beschwerde einen Zahlungsbeleg über eine Einzahlung am Postschalter am 22. Juli 2025 in der Höhe von Fr. 750.– an das Konkursamt eingereicht (act. 3/1). Daraufhin wurde der Schuldner mit Verfügung vom 25. Juli 2025 in Erwägung 3.2 aufmerksam gemacht, dass er eine Sicherstellungsbestätigung des Konkursamtes nachreichen müsse (act. 7). Er reichte die geforderte Bestätigung des Konkursamtes aber bis Ablauf der Beschwerdefrist nicht ein. Selbst wenn seine Zahlung vom 22. Juli 2025 in ihrer Höhe für die anfallenden Kosten des Konkursamtes bis zur möglichen Konkursaufhebung durch die Rechtsmittelinstanz genügt hätte, wäre die Beschwerde aber abzuweisen, wie nachfolgend darzulegen ist.

E. 7

Da die Hinterlegung erst nach der Konkurseröffnung geleistet wurde, ist gemäss Gesetz auch zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit des Schuldners glaubhaft gemacht worden ist. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Der Schuldner hat deshalb aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, in näherer Zukunft seinen laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Nach Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass der Schuldner die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert

- 4 - Jahren neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die schon bestehenden Schulden abtragen können (OGer ZH, PS140068-O vom 29. April 2014 E. 2.2. S. 6). Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen einen Schuldner somit noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung seiner finanziellen Lage zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint (OGer ZH, PS230246-O vom 6. Februar 2024 E. 5.1.). Der Konkurs wurde vorliegend über den Schuldner als Einzelunternehmer eröffnet, womit er als natürliche Person für alle Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen haftet.

E. 8

Der Schuldner wurde in der Verfügung vom 25. Juli 2025 in Erwägung 3.3 darauf hingewiesen (act. 7), welche Unterlagen er zur Glaubhaftmachung seiner Zahlungsfähigkeit nachzureichen habe, nachdem er mit seiner Beschwerde vom 19. Juli 2025 lediglich das Einvernahmeprotokoll vom 15. Juli 2025 (neu act. 3/4) sowie Korrespondenz mit der Gläubigerin (act. 3/2 und act. 3/3) eingereicht hatte.

E. 9

Der Schuldner reichte – obwohl er ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist – innert der Beschwerdefrist weder seine Steuererklärungen und -einschätzungen noch einen Auszug aus dem Betreibungsregister nach. Der aktuelle Betreibungsregisterauszug stellt die wichtigste Unterlage zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit dar (BGer 5A_126/2010

vom 10. Juni 2010 E. 6.2; BGer 5A_80/2007 vom 4. September 2007 E. 5.2). Der Schuldner muss insbesondere belegen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkurs- oder in einer Wechselbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen (BGer 5A_918/2020 vom 26. März 2021 E. 4.1. m.w.H.). Ohne den entsprechenden Betreibungsregisterauszug ist es für das angerufene Gericht nicht nachzuvollziehen, wie hoch die weiteren offenen Forderungen sind und in welchem Stadium sich diese befinden.

E. 10

Die dem Gericht vorliegenden Belege reichen insgesamt nicht aus, um einen nachvollziehbaren und umfassenden Schluss auf die wirtschaftliche Gesamtlage des Schuldners (und damit auf seine Zahlungsfähigkeit) zuzulassen. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen geeignete Beweismittel zur Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu suchen bzw. zu beschaffen (BGer

- 5 - 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1. m.w.H.). Geht vor Fristablauf eine klar ungenügend begründete Beschwerde gegen eine Konkursöffnung ein, so fordert die Kammer in steter Praxis mit Hinweis auf die Anforderungen zur Verbesserung auf – was hier auch geschehen ist. Es entspricht somit der Praxis der Kammer, dass der Schuldner aufgefordert wird, während der Beschwerdefrist einen Betreibungsregisterauszug nachzureichen, und nicht, dass dieser (während der Beschwerdefrist) von Amtes wegen eingeholt würde.

E. 11

Der Schuldner rügt in seiner Beschwerde im Weiteren einen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens: Er habe die "Vorladung zur Verhandlung" nicht erhalten (act. 2). Wie aus den vorinstanzlichen Akten hervorgeht, wurde dem Schuldner mit Schreiben vom 19. Juni 2025 ("Anzeige des Konkursgerichts für den Schuldner") mitgeteilt, dass die Konkursöffnungsverhandlung am 8. Juli 2025 um 09:00 Uhr stattfindet (act. 5/4). Diese Anzeige wurde gemäss Zustellnachweis dem Schuldner per Gerichtsurkunde, d.h. gegen Unterschrift, am 25. Juni 2025 um 15:13 Uhr am Postschalter in E._____ persönlich übergeben (act. 5/5). Der gerügte Mangel liegt somit nicht vor.

E. 12

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufhebung des Konkurses sind insgesamt nicht erfüllt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13

Der Vollständigkeit halber ist der Schuldner auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

- 6 -

E. 14

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b GebV

SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen.

Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; dem Schuldner nicht, weil er unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr in diesem Verfahren keine entschädigungspflichtigen Umtriebe entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.